



## **Nutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturschuppen, Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade**

### **§ 1 Nutzung**

- (1) Der Kulturschuppen ist ein Veranstaltungsraum, der grundsätzlich von jedem genutzt werden kann, vorrangig jedoch von Neuenrader Bürgerinnen und Bürgern und Neuenrader Vereinen.
- (2) Die Stadt Neuenrade behält sich jedoch vor, in begründeten Ausnahmefällen eine Nutzung zu verwehren.

### **§ 2 Nutzungszweck**

- (1) Nutzer / Nutzerinnen dürfen den Kulturschuppen nur zu dem in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag genannten Zweck nutzen.

### **§ 3 Nutzungsrecht**

- (1) Eine Weitergabe des in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 4 Gebührenpflicht, Höhe und Fälligkeit der Nutzungsgebühr**

- (1) Die Stadt Neuenrade erhebt zur Deckung der ihr durch die Nutzung des Kulturschuppens entstehenden Kosten Nutzungsgebühren.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen pro Tag für
  - Neuenrader Vereine  
125,00 € + 50,00 € Reinigungspauschale + 75,00 € Heizkostenpauschale  
für die Monate Oktober - April
  - Auswärtige Vereine und Privatpersonen  
150,00 € + 50,00 € Reinigungspauschale + 75,00 € Heizkostenpauschale  
für die Monate Oktober - April
- (3) Für sonstige Nutzungen werden Gebühren nach Vereinbarung erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird den Nutzern/Nutzerinnen vor der Nutzung in Rechnung gestellt.



---

## **§ 5 Hausordnung**

- (1) Das Anzünden von Kerzen ist aus Brandschutzgründen untersagt. Ebenso herrscht absolutes Rauchverbot.
- (2) Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass benachbarte Anwohner nicht durch zu hohe Lautstärke belästigt werden.  
Im Landesimmissionsschutzgesetz ist festgelegt, dass die Nachtruhe um 22.00 Uhr beginnt. Ab dieser Uhrzeit darf die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten.
- (3) Die Türen des Kulturschuppens sind daher geschlossen zu halten.
- (4) Der Aufenthalt auf der rückwärtigen Seite des Kulturschuppens ist nicht gestattet.  
Insbesondere ist das Queren der Gleisanlage strengstens verboten.
- (5) Alle Energie verbrauchenden Geräte, insbesondere elektrisch betriebene Geräte, sind beim Verlassen des Kulturschuppens von den Nutzern/Nutzerinnen auszuschalten.
- (6) Nutzer/Nutzerinnen sind zum sparsamen Umgang mit aller Art von Energie verpflichtet.
- (7) Beim Verlassen des Kulturschuppens ist dieser ordnungsgemäß abzuschließen.

## **§ 6 Bewirtung**

- (1) Die Bewirtung erfolgt durch Neuenrader Gastronomie- oder Cateringbetriebe.  
Hinsichtlich der Getränke wird die Belieferung durch einen Getränkefachhandel akzeptiert.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Stadt Neuenrade (z. B. bei Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen ehrenamtlich tätiger Organisationen).

## **§ 7 Beachtung von gesetzlichen Vorschriften**

- (1) Nutzer/Nutzerinnen haben bei der Durchführung der Veranstaltung die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. verkehrssicherungs-, ordnungs- und umweltrechtliche Vorschriften zu beachten.
- (2) Dies gilt auch für die Einhaltung entsprechender Meldevorschriften gegenüber Zentraleinrichtungen wie GEMA und Künstler-Sozialkasse.

Beim Verkauf von Speisen und Getränken ist die Veranstaltung beim städtischen Ordnungsamt anzumelden und die Gestattungsgebühren zu entrichten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Kulturschuppen ist pfleglich zu behandeln.



- 
- (2) Für die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Personen- und Sachschäden haften die Nutzer/Nutzerinnen.
- Gegebenenfalls ist daher von ihnen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Nutzer/Nutzerinnen melden der Stadt Neuenrade unverzüglich Schäden, die während der Nutzung des Kulturschuppens verursacht wurden.
- (4) Gegenstände, die nach der Nutzung des Kulturschuppens fehlen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### **§ 9**

#### **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von Teilen der Nutzung oder der gesamten Nutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 10**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Nutzung des Kulturschuppens zusammenhängende Ansprüche ist Altena.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Neuenrade, 08.02.2018

gez.  
Antonius Wiesemann  
Der Bürgermeister